



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMER

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Nachfolgende Regelungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, damit insbesondere für alle unsere Angebote, Bestätigungen, Lieferungen und Leistungen.
2. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden.
3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
4. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Link.
5. Alle vertraglichen Vereinbarungen, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Auftrag/ Bestellung (=Angebot) abgibt und der Auftragnehmer dies dann durch Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung annimmt. Soweit in der Bestellung notwendige Auftragsdetails fehlen oder Auftragsinhalte enthalten sind, die so nicht umgesetzt werden können, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies schriftlich mitteilen, so dass nachfolgend eine Einigung über den konkreten Auftrag erzielt werden kann. Die Verhandlungen werden sodann wieder durch Versenden der schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen.
2. Besteht zwischen den Vertragsparteien eine Rahmenvereinbarung, so gehen diese individuellen Vereinbarungen den Geschäftsbedingungen vor, sofern hier Abweichendes geregelt ist.

§ 3 UNTERLAGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. An sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers, insbesondere Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor.
2. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Im Übrigen wird auf die Geheimhaltungsklausel § 11 verwiesen.

§ 4 LIEFERZEITEN

1. Verbindliche Liefertermine oder -fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Im Übrigen handelt es sich bei Lieferterminen um unverbindliche Angaben
2. Die von dem Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugegangen ist und soweit eine Anzahlung vereinbart ist, diese eingegangen ist und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat und die notwendigen

Genehmigungen betreffend den Auftrag vorliegen. Liefertermine stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

3. Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung.
4. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Auftraggeber in Folge des von dem Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen. Die Haftung richtet sich unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden an Leben, Körper und Gesundheit vorliegt. Im Übrigen wird auf die vorliegenden Regelungen der Geschäftsbedingungen verwiesen.
5. Ebenso haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, beschränkt auf eine von diesem zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung des Vertrages, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, insbesondere wenn eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalspflicht verletzt ist. Im Übrigen wird auf die Regelungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen verwiesen.
6. Im Übrigen kann der Auftraggeber, soweit er ein Unternehmer ist, im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges höchstens eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes geltend machen.
7. Eine weitergehende Haftung für einen von dem Auftragnehmer zu vertretendem Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weitergehenden Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Auftragnehmer zu vertretendem Lieferverzug zustehen, bleiben unberührt.

§ 5 GEFAHRENÜBERGANG

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung gehen mit Absendung der Ware oder Übergabe an den Frachtunternehmer, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware vom Werksgelände auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer nimmt Transport- und sonstige Verpackungen nicht zurück. Der Auftraggeber hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Anderweitige Vereinbarungen hierzu sind schriftlich gesondert zu treffen.

2. Kann der Versand nicht oder nicht fristgerecht infolge von Umständen erfolgen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der schriftlichen Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.
3. Erfolgt nach der 1. Teillieferung keine schriftliche Beanstandung des Auftrags oder der Lieferung so wird der Auftragnehmer nachfolgende Lieferungen oder Bestellungen weiter anfertigen.

§ 6 PREISE

1. Die vertragliche Leistung erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweiligen Preise gemäß Angebot maximal ein Mal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu. Dies wird ihm vom Auftragnehmer in diesen Fällen in Textform mitgeteilt.
2. Die Preise werden als Nettopreise angegeben. Die Mehrwertsteuer wird gesondert angeführt.
3. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Verpackungskosten, Dokumentationskosten, Frachtkosten, Zoll oder vergleichbare Nebenkosten werden in der Rechnung gesondert angeführt.
4. Haben die Vertragsparteien zudem eine Montage schriftlich vereinbart, so werden alle diesbezüglichen Nebenkosten, wie insbesondere Reisekosten, Transportkosten betreffend Personal und Material ausgewiesen.

§ 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNGSVERBOT

1. Rechnungen sind ohne Abzug dreißig Tage nach Rechnungsdatum fällig und zu zahlen, soweit kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Die Zahlungsverpflichtung ist durch Überweisung auf das angegebene Konto des Auftragnehmers oder durch Barzahlung zu erfüllen.
2. Skonto wird nur dann gewährt, wenn es zwischen den Vertragsparteien gesondert verhandelt und bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist steht dem Auftraggeber das Recht zu, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist damit nicht ausgeschlossen.
4. Der Auftragnehmer ist zu jeder Zeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu verlangen.
5. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, sofern dieses auf einem anderen Rechtsverhältnis beruht.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen des Auftragnehmers ausdrücklich vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen (lassen).
3. Besteht zwischen den Vertragsparteien ein Kontokorrentverhältnis, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

4. Der Auftraggeber ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer hier als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
6. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils (Ziff. 5) zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Auftragnehmer für dessen Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bestehen.
7. Zugriffe Dritter auf die auftragnehmerseitigen Waren und Forderungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Geltendmachung etwaiger Rechte gegenüber Dritten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden.
8. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nicht auszulegen als Rücktritt vom Vertrag.
9. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der auftragnehmerseitigen Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.
10. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20%, so wird der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Auftraggeber seiner nach § 377 HGB geschuldeten sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sachmängelansprüche verjähren für Unternehmer in 12 Monaten nach Gefahrübergang, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, wie etwa bei § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat dieser Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Soweit ein Mangel im Sinne der vorliegenden AGB zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistungen zu verlangen.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei geringfügigen Bearbeitungsspuren, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Anwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 7. entsprechend.
9. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen der folgende Punkt Schadenersatzansprüche und Rücktritt. Weitergehende oder andere als in dieser Vereinbarung geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer .
5. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
6. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 11 EINHALTUNG VON WIRTSCHAFTSSANKTIONEN, AUSFUHRKONTROLLEN UND SANKTIONSLISTEN

Die Käufer verpflichten sich, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit allen geltenden Wirtschaftssanktions- und Ausfuhrkontrollvorschriften sowie den relevanten Sanktionslisten durchzuführen, die von den zuständigen Sanktionsbehörden verwaltet werden. Dazu zählen insbesondere die Sanktionslisten der Vereinigten Staaten (Office of Foreign Assets Control, OFAC), des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union (einschließlich der konsolidierten Liste der EU und Anhang XIX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Der Käufer verpflichtet sich, von RAAB Lüftungstechnik GmbH erworbene Waren weder direkt noch indirekt an sanktionierte Personen, Unternehmen, Schiffe, Flugzeuge oder andere Einheiten weiterzugeben, die auf einer der oben genannten Sanktionslisten aufgeführt sind oder zu mindestens 50 % im Eigentum oder unter der Kontrolle solcher Personen oder Einheiten stehen. Eine Zuwiderhandlung stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar.

Der Käufer erklärt zudem, dass er interne Kontrollmechanismen einführt und aufrechterhält, um sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen die Sanktionsvorschriften oder Sanktionslisten durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich Wiederverkäufer, erfolgen. Insbesondere dürfen keine Waren, die im Rahmen dieses Abkommens geliefert werden, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Belarus exportiert, reexportiert oder weitergegeben werden, soweit dies durch die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, untersagt ist. Der Käufer verpflichtet sich, nach besten Kräften sicherzustellen, dass diese Beschränkungen auch nicht durch Dritte umgangen werden.

Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund der Wirtschaftssanktionsbestimmungen oder Änderungen der Sanktionslisten daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist sie berechtigt, entweder (i) die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen auszusetzen, bis eine rechtmäßige Erfüllung möglich ist, oder (ii) das Abkommen zu kündigen, ohne dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Käufer verpflichtet sich außerdem, RAAB Lüftungstechnik GmbH unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen beeinträchtigen könnten. Auf Anfrage stellt der Käufer innerhalb von zwei (2) Wochen alle relevanten Informationen und Nachweise über die Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung. Verstöße gegen diese Vorschriften berechtigen RAAB Lüftungstechnik GmbH zur sofortigen Kündigung des Vertrags sowie zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtwertes des Abkommens oder des Wertes der betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

§ 10 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE UND RÜCKTRITT

1. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Eine solche Garantie ist jedoch schriftlich gesondert zu vereinbaren. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
3. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
4. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers bei Verkauf einer Sache ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass alle Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen entsprechen, um rechtliche Risiken für die Vertragsparteien zu minimieren.

§ 11 GEHEIMHALTUNG

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
2. Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 12 SONSTIGES

1. Das Vertragsverhältnis und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ingolstadt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.



RAAB
LÜFTUNGSTECHNIK

RAAB Lüftungstechnik GmbH
Nicolaus-Otto-Ring 11 · 85098 Großmehring
www.lueftungstechnik-raab.de